

# Satzung des Arbeitskreises Orangerien in Deutschland e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.10.1993 in Hannover-Herrenhausen, zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 20.09.2014 in Großsedlitz, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Gotha (VR 1409).

## §1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Orangerien in Deutschland e.V.". Er wurde am 16.10.1993 gegründet und ist am 17.08.1994 in das Handelsregister beim Amtsgericht Potsdam (VR 1252) eingetragen worden.

(2) Sitz des Vereins ist **Gotha**.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein dient wissenschaftlichen und berufsbildenden Zwecken. Er unterstützt und fördert die Erforschung, die Wiederherstellung, die Unterhaltung und Pflege historischer Orangerien, Gewächshäuser und dazugehöriger Anlagen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung, Förderung und Betreuung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben, die den Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar berühren,
- Einflussnahme auf die Wiederherstellung, Unterhaltung und Betreibung von Orangerien durch Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und dergleichen,
- Schulung und Weiterbildung der Orangeriegärtner und anderer im Bereich der Orangeriekultur Beschäftigter,
- Publikationen.

(2) Der Verein bemüht sich um die Bewahrung des berufspraktisch-gärtnerischen Fachwissens, alter Traditionen, Erfahrungen und Arbeitsweisen beim Umgang mit Pflanzen, Gefäßen, Bauwerken und Werkzeugen in Orangerien.

(3) Er knüpft an die Tradition des nicht vereinsmäßig organisierten ehemaligen Arbeitskreises Orangerien in Deutschland aus der früheren DDR an und führt dessen Arbeit fort.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endete am 31.12.1994.

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder "öffentlichen Rechts" werden, die beruflich oder wissenschaftlich mit Orangerien und Gewächshäusern befasst ist.

(2) Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Mit der schriftlichen Annahme durch den Vorstand ist die Mitgliedschaft erworben.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Mitgliedsrechte, zahlen aber keine Beiträge.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod einer natürlichen oder mit der Auflösung einer juristischen Person,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Eine Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder wenn es grob gegen das Ansehen oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

(4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten zur Entscheidung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

(5) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags, dessen Fälligkeit und eventuelle Ermäßigungen und Abbuchungsrabatte werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 8 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein kann auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung bis zu 7 Referate bilden, die den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Die Besetzung der Referate erfolgt durch Ernennung durch den Vorstand.

(3) Dem Vorstand steht ein Ehrenpräsidium zur Seite. Die Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt und haben die Mitgliedsrechte der Ehrenmitglieder.

(4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(5) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres wird in der Geschäftsordnung gemäß § 9(4) geregelt.

## § 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Verein wird im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben einen Leiter der Geschäftsstelle einzusetzen. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Haushaltslage und des Haushaltsplanes beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Ebenso können Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(6) Alle Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

## § 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch jeweils bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einberufungsfrist von einer Woche in geeigneter Form einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden erklären.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

## § 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
  - b) Wahl des Vorstandes;
  - c) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes;
  - d) Regelung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7 der Satzung;
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
  - f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagungsordnung einzuladen. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.

(4) über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der Erschienenen beziehungsweise vertretenen Mitglieder, die Tagungsordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### § 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann auch ein anderes Vereinsmitglied zum Leiter bestimmen.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nach rechtzeitiger schriftlicher Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand muss dabei mit mindestens drei Mitgliedern aus dem Vorstand vertreten sein.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

(6) über die Behandlung von Anträgen einzelner Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, Schloss Heidecksburg, 07391 Rudolstadt mit der Maßgabe, die Mittel für die Erhaltung und Förderung der Orangerien zu verwenden.